

121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (143/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Genossen haben am 24. Jänner 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„§ 1 Abs. 1 lit. b soll die Finanzierung von Exporten ermöglichen, die der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen und zwar auch dann, wenn beispielsweise ein privater Exportkreditversicherer die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Exportgeschäftes übernommen hat.

Es wird dadurch sichergestellt, daß auch nach dem unter anderem EU bedingten Rückzug des Staates aus dem Kreditversicherungsgeschäft im Bereich der marktfähigen Risiken die Finanzierung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens weiterhin der Exportwirtschaft zur Verfügung steht. Durch diese Maßnahme würden zB Verträge, die bei den privaten Kreditversicherern ÖKV und Prisma unter Deckung genommen werden, zusätzlich und direkt finanzierungsfähig.

Bei Zugehörigkeit zur EU darf keine Unterscheidung mehr zwischen inländischen und in der EU beheimateten Kreditversicherungen erfolgen, dies würde als Diskriminierung angesehen werden. Durch den direkten Zugang zur Finanzierung im Rahmen des AFFG wird ferner dem in der EU vorherrschenden Grundsatz der Nichtdiskriminierung von privaten Kreditversicherern gegenüber staatlichen Kreditversicherern, in concreto gegenüber der OeKB-AG als Bevollmächtigte des Bundes, Rechnung getragen.

Da durch das Hausbankenprinzip die Banken diejenigen sind, die die Kontrollbankfinanzierung in Anspruch nehmen, tritt keine wesentliche Änderung im Risikogehalt der Kontrollbankfinanzierung ein.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 24. Februar 1995 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Mag. Helmut Peter und Mag. Erich Schreiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Laciná das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag einstimmig angenommen.

Weiters traf der Ausschuß folgende Ausschußfeststellungen mehrstimmig:

Zur Novellierung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981 stellt der Ausschuß fest, daß die Kreditgebührenbelastung, die mit der Übertragung des kurzfristigen Haftungsgeschäftes für Exporte in OECD-Länder verbunden ist, noch 1995 im Zuge der erforderlichen Anpassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 mit dem Ziel überprüft werden soll, Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der österreichischen Exporteure möglichst hintanzuhalten.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1995 02 24

Herbert Kaufmann
Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 962/1993, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

„Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1999 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen

- a) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder
- b) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen einer Förderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und für die ein Kreditversicherer die Haftung übernommen hat, oder
- c) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland von Unternehmen im Inland, für die die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Ost-West-Fonds eine Garantie im Rahmen des Garantiegesetzes 1977 in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder
- d) zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,

dient.“